

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde  
Tellingstedt vom 02.09.1991.

## HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Tellingstedt

Kreis Dithmarschen

## INHALT

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Ortsteilverfassung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Entschädigung
- § 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung  
über Gemeindevermögen
- § 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Veröffentlichungen
- § 12 Inkrafttreten



§§ 1 - 10 pp.

§ 11

V e r ö f f e n t l i c h u n g e n

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5
  - b) vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
  - c) am Grundstück Wandmaker, Hauptstraße 5
  - d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall
- befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

I n k r a f t t r e t e n

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1990, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 erteilt.

Tellingstedt, den 02.09.1991  
gez. Karsten Jasper  
(Bürgermeister)

---

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02.09.1991 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 05.08.1993  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage:

*K. Melchior*

Eigentümerverzeichnis

Blatt 1

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Best.-Nr.
Tellingstedt	13	23/8 23/10 214/23 215/16 247/16	Seemann, Wilma, geb. Wieckhorst	410
Tellingstedt	13	213/23	Báron, Helmut, und Ehefrau Elfriede, geb. Horst	478
Tellingstedt	13	246/16	Kubiszewski, Bernhard und Kubiszewska, Jolanta, geb. Klunder	551
Tellingstedt	13	113/4	Dorfsgemeinde Tellingstedt	448

Die Übereinstimmung des Inhaltes dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.



Meldorf, den 08. Juli 1993  
Katasteramt Meldorf

*i.V. Debes*

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Tellingstedt hat zur Zeit rd. 2.230 Einwohner.

Tellingstedt liegt im nördlichen Teil Dithmarschens, ca. 13 km östlich der Kreisstadt Heide, an der Bundesstraße 203 (B 203) - Strecke Heide-Rendsburg-.

Nach dem Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein für den Planungsraum IV ist Tellingstedt ländlicher Zentralort mit einem Nahbereich mit stark landwirtschaftlicher Prägung.

### 2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt in der bebauten Ortslage, östlich der Landesstraße 149 (L 149) und nördlich der Kreisstraße 46 (Rendsburger Straße).

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches hat eine Größe von rd. 0,75 ha. Das Geestbodengelände liegt im Mittel ca. 20 m über NN.

### 3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beigefügten Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches, die Flurstücke 215/16, 214/23 und 23/10, befinden sich im Eigentum der Gemeinde, die restlichen Flurstücke 23/8 und 213/23 und 246/16 sind im Privateigentum.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

...

4. **Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem weiteren vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Mischgebiet (MI), insbesondere auch für Wohnhausbauten Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Mischgebiet zu decken und um eine städtebaulich vertretbare Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage in der näheren Umgebung zu erreichen.

Bezüglich fehlender Baugrundstücke in Tellingstedt, beabsichtigt die Gemeinde nunmehr neben der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 8 durch einen privaten Erschließungsträger ein weiteres Baugebiet zu erschließen. Die freien Flächen sind bereits von der Gemeinde erworben worden. Neben 2 bebauten privaten Grundstücken sollen 5 weitere unbebaute Grundstücke durch die Gemeinde und ein privates Grundstück erschlossen werden. Das Baugebiet wird entsprechend der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur in der näheren Umgebung als Mischgebiet festgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, die unbebaute Fläche (Grundstücke Nr. 2 bis 6) zu einer überwiegenden "Wohnstruktur" zu entwickeln.

Aus den vorgenannten Gründen und hinsichtlich der für ein Mischgebiet unzureichenden Erschließungsanlagen ist das Baugebiet nach § 1 Abs. 4 gegliedert und in der Nutzung eingeschränkt worden:

- a) auf den Grundstücke Nr. 2 bis 6 sind nur
  - Wohngebäude,
  - Geschäfts- und Bürogebäude,
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige Gewerbebetriebezulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO);
- b) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen bei einem Einzelhaus nicht mehr als 3 Wohnungen, bei einem Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen haben;
- c) auf den Grundstücken Nr. 1, 7 und 8 werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 allgemein zulässigen und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Die Lage des Baugebietes sowie die vorhandene und geplante Baustruktur läßt derartige Nutzungen nicht zu:

...

- Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr in den Nachtzeiten,
- unzureichende Verkehrsverhältnisse,
- mangelnde Flächen für den ruhenden Verkehr usw.

Auf den Grundstücken Nr. 1, 7 und 8 werden alle übrigen allgemein zulässigen Nutzungsarten zugelassen.

Durch die Gliederung des Baugebietes bzw. Einschränkung der Nutzungen wird der allgemeine Gebietscharakter eines Mischgebietes nicht verfälscht.

Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde wird ein Teil des südöstlichen Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bei der bereits in der Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Fläche entsprechend als gemischte Baufläche ausgewiesen.

## 5. **Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 6. **Versorgungseinrichtungen**

### 6.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag. Die Erschließungsstraße A wird ausreichend beleuchtet.

### 6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

### 6.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen verlegte Wasserleitungsnetz hat bzw. erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

#### 6.4 Gasversorgung

Die Gemeinde Tellingstedt wird mittelfristig an das Erdgasnetz der Schlesweg angeschlossen. Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas kann erfolgen, wenn sich ein wirtschaftlicher Netzausbau ergibt.

### 7. **Entsorgungseinrichtungen**

#### 7.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

#### 7.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangetlungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Schmutzwasser wird in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet .

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern die Bodenverhältnisse es zu lassen, zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen und/oder Sickerschächte)

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide, dem Eiderverband in Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

### 8. **Straßenerschließung**

Die ausgebaute Straße Nien Damm und die Planstraße A sind als Erschließungsstraßen für die angrenzenden Baugrundstücke festgesetzt worden.

Die Planstraße A wird aus Gründen einer wirtschaftlichen Erschließung und zur Verkehrsberuhigung mit einem reduzierten Straßenprofil (siehe Planzeichen - Teil A -) festgesetzt. Die Verkehrssicherheit wird durch die nachfolgend aufgeführten Kriterien sichergestellt:

- Der Fremdverkehr wird durch die geringe Größe des Baugebietes (es werden nur 5 Baugrundstücke über die Planstraße A für den überwiegenden "Einfamilienhausbau" erschlossen) weitgehend ausgeschlossen;
- Durch die Gliederung des Baugebietes wird entsprechend der eingeschränkten Nutzung zusätzlicher Verkehr, insbesondere gewerblicher Lkw-Verkehr aus dem Baugebiet ferngehalten;

Der Begegnungsverkehr wird durch das Straßenprofil mit dem überfahrbaren Gehweg auch für Lkw's gewährleistet.

An der Südseite der Straße Nien Damm wird zur besseren fußläufigen Anbindung des Baugebietes die vorhandene Bankette als Gehweg ausgebaut.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an der Straßeneinmündung der Planstraße A zur Straße Nien Damm ist eine Verkehrsregelung nach § 10 StVO angenommen worden.

#### 9. Ruhender Verkehr

Die notwendigen Stellplätze nach § 48 LBO Schleswig-Holstein sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 3 zu den notwendigen Stellplätzen festzusetzen.

Tatsächlich sind jedoch nur 2 öffentliche Parkplätze als Längsparkplätze festgesetzt worden. Der zusätzliche Bedarf eines Parkplatzes wird durch den in unmittelbarer Nähe liegenden Marktplatz an der Dorfstraße gedeckt. Der Marktplatz (öffentlicher Parkplatz) liegt in angemessener Entfernung von rd. 100 m zum vorliegenden Baugebiet entfernt.

Im übrigen wird das allgemeine Parken innerhalb der Fahrbahn der Straße Nien Damm angestrebt, um eine natürliche Verkehrsberuhigung auf der relativ langen geraden Strecke an der Straße herbeizuführen.

## 10. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Errichtung der baulichen Anlagen innerhalb des künftigen Baugebietes stellt nach dem Landschaftspflegegesetz (LPflegG) vom 19.11.1982 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind nach § 8 LPflegG soweit auszugleichen, wie dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Durch die Realisierung des Baugebietes sind nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Versiegelung von rd. 30 % der zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grundstücke Nr. 2 bis 6) in einer Größe von rd. 0,5 ha zum Zwecke der Bebauung,
- Versiegelung einer weiteren Fläche (ca. 500 m<sup>2</sup>) zur Errichtung der Straße A.

Durch den Bebauungsplan werden insgesamt rd. 2.000 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Eingriff außerhalb des Plangeltungsbereiches auszugleichen. Es soll eine gemeindeeigene zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Größe von rd. 0,3 ha (s. Anlage zur vorliegenden Begründung) aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden. Danach soll die Fläche als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Bepflanzung wird mit der unteren Landschaftspflegebehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß an der Ostgrenze des Plangeltungsbereiches zur freien Landschaft ein 50 m langer Knick errichtet wird. Die Errichtung des Knicks und die Erstbepflanzung sowie die Ausgleichsmaßnahme wird von der Gemeinde im Zuge der Erschließung des Baugebietes vorgenommen. Die Unterhaltung (Knickpflege) wird den jeweiligen Grundstückseigentümern übertragen.

11. **Immissionsschutzmaßnahmen**

Das Baugebiet liegt in einem Abstand von ca. 65 m von der L 149 entfernt.

Nach einer Berechnung des Beurteilungspegels nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nicht überschritten. Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

12. **Kosten**

Die Erschließungskosten für den gesamten Plangeltungsbereich einschl. der Entwässerungsanlagen werden derzeit auf rd. 120.000 DM geschätzt.

Die Straße Nien Damm stellt eine vorhandene Erschließungsstraße nach dem BauGB dar. Die Erschließungsmaßnahmen zum Ausbau eines Gehweges ist nach dem BauGB nicht erschließungsbeitragsfähig. Die hierfür erforderlichen Erschließungskosten in Höhe von rd. 15.000,-- DM werden von der Gemeinde getragen, da eine Ausbausatzung nach dem Kommunalabgabengesetz nicht vorliegt.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 129 BauGB (Kosten ohne Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und Ausbau des Geweges an der Straße Nien Damm) werden derzeit auf rd. 70.000 DM geschätzt. Der der Gemeinde aus den Erschließungskosten entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 7.000 DM.

Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge und aus den Grundstücksverkäufen finanziert.

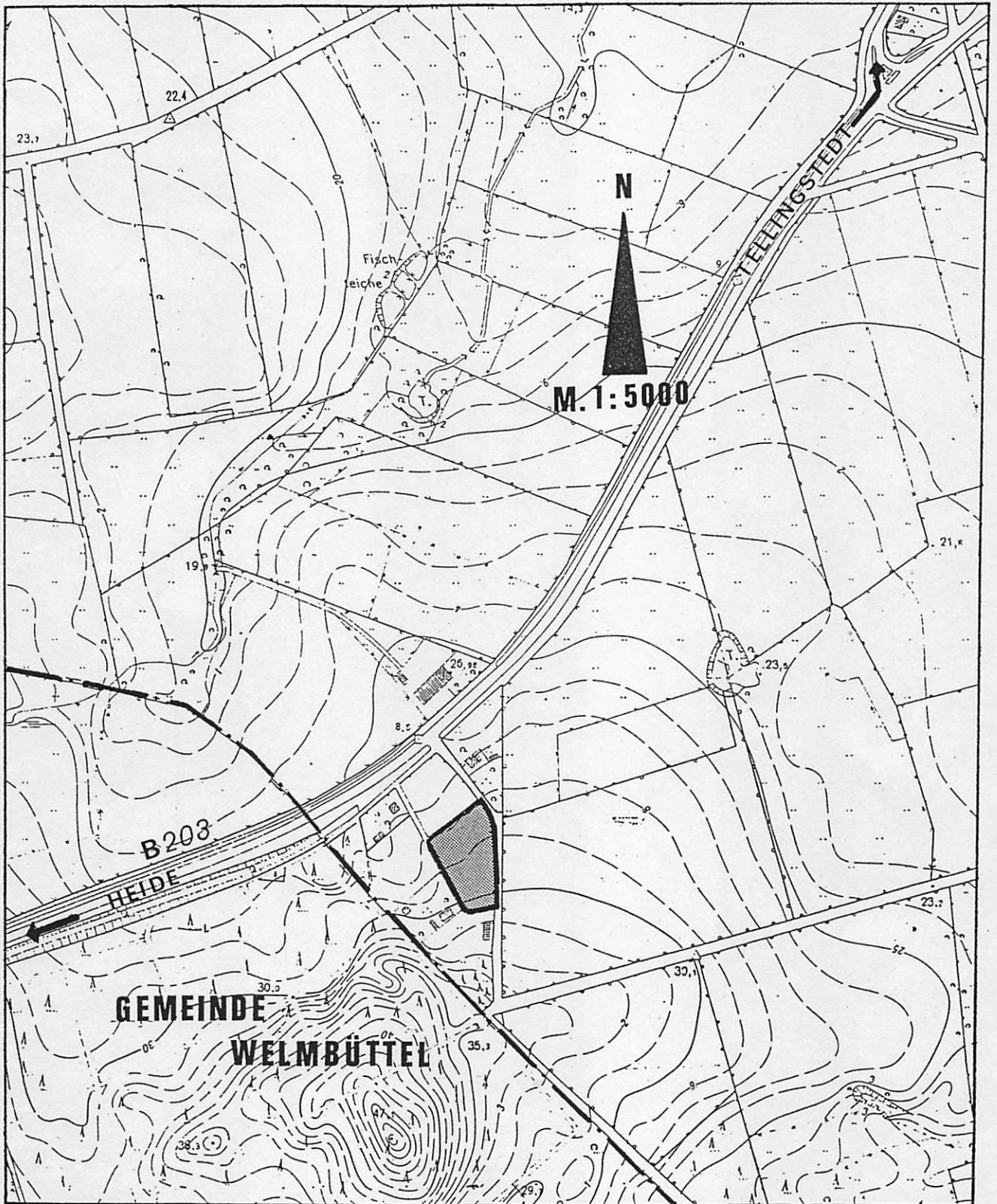
Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation und der Wasserversorgung erhebt das Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Tellingstedt, den 06.08.1993



Gemeinde Tellingstedt  
- Bürgermeister -

# Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt



Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 LPflegG

GESEHEN  
und weitergereicht.

Heide, den 20.01.1994

Der Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
Im Auftrage:

*Ramm*

Der  
Innenminister  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Der Innenminister · Postfach 1133 · 24100 Kiel

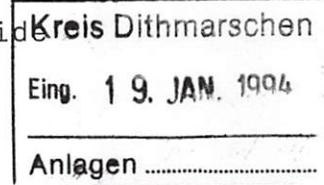
Amtsvorsteher des Amtes  
Kirchspielslandgemeinde  
Tellingstedt

25780 Tellingstedt

d. d. Landrat  
des Kreises Dithmarschen



25746 Heide



Ihr Zeichen / vom  
610-5-10  
16.12.1993

Mein Zeichen / vom  
IV 810c-512.  
113-51.114(10)

Telefon (0431)  
596-3043  
Frau Rößler

Datum  
13.01.1994

### Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt

Bei der Überprüfung der mit o. g. Bericht vorgelegten Unterlagen fiel folgender Sachverhalt auf:

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt ist in der Zeit vom 29.11.1993 bis 14.12.1993 ortsüblich (durch Aushang) gem. § 12 BauGB bekanntgemacht worden. Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung erfolgte am 16.12.1993, also nach der Bewirkung der Bekanntmachung.

Dieses ist nicht zulässig.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung hat zu erfolgen, bevor diese bekanntgemacht wird. Ich verweise dazu auf § 4 Abs. 2 GO und Nr. 7.1.2 meines Verfahrenserlasses (Amtsbl. Schl.-H. 1987 S. 448).

In dem vorliegenden Fall hätte der Bebauungsplan folglich vor dem 29.11.1993 ausgefertigt werden müssen und nicht erst am 16.12.1993. Dieses hat zur Folge, daß die Bekanntmachung des Bebauungsplans unwirksam ist und damit auch der Bebauungsplan noch nicht wirksam werden kann.

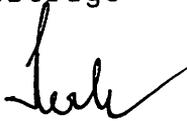
Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Telefon (0431) 5 96-1  
Telefax (0431) 5 96-3131  
Telex 299 871 lreg d

Ich empfehle daher dringend, die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt zu wiederholen. Eines erneuten Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf es nur, wenn der Plan rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Dazu verweise ich auf Nr. 15.3 des bereits erwähnten "Verfahrenserlasses".

Nach der Bewirkung der erneuten Bekanntmachung ist mir ein Abdruck vorzulegen; ein weiterer Abdruck ist dem Landrat zuzuleiten.

In der Anlage füge ich die mir übersandten Planausfertigungen wieder bei. Der Verfahrensvermerk zur Bekanntmachung ist entsprechend zu ändern und mir dann ebenfalls wieder vorzulegen.

Im Auftrage



Dr. Rüdiger Koch

Anlage

Die für den Kreis Dithmarschen bestimmten Ausfertigungen sind ebenfalls wieder beigefügt.



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.03.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.11.1993, Az.: 601.622.60/114, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.03.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5

ausgehängt am 28.02.1994

abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

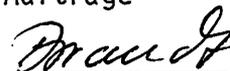
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.03.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.11.1993, Az.: 601.622.60/114, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.03.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

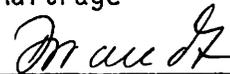
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5

ausgehängt am 28.02.1994

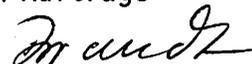
abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.03.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.11.1993, Az.: 601.622.60/114, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.03.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5

ausgehängt am 28.02.1994

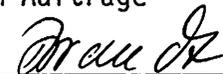
abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

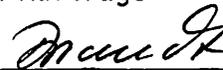
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.03.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.11.1993, Az.: 601.622.60/114, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.03.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)

**VERÖFFENTLICHT:**

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 28.02.1994

abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

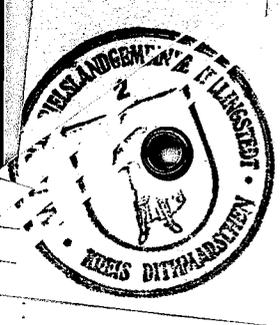
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.03.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L 149) und nordwestlich der Rendsburger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.11.1993, Az.: 601.622.60/114, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.03.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstal

ausgehängt am 28.02.1994

abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

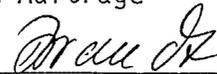
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5

ausgehängt am 28.02.1994

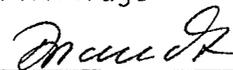
abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

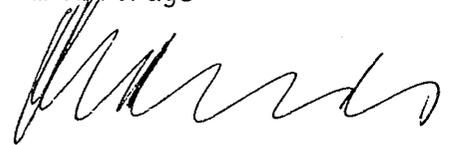


Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

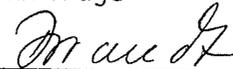
VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5

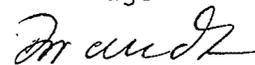
ausgehängt am 28.02.1994  
abzunehmen am 15.03.1994  
abgenommen am 15.03.94



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 24.02.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5

ausgehängt am 28.02.1994

abzunehmen am 15.03.1994

abgenommen am 15.03.94

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Die Ablichtung der örtlichen Bekannt-  
machungen der Gemeinde Tellingstedt  
(genaue Bezeichnung der Urkunde)

stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein.  
Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer  
Behörde erteilt.

Tellingstedt, den **1. Mai 1994**

**Amt Kirchspielsgemeinde Tellingstedt**

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:

*hell*



- Hauptamt -

1. An den  
Herrn Landrat  
des Kreises Hithmarschen  
- Haumat -  
Postfach 1620  
  
25736 Heide

601.622.60/114

610-5-80

Herr Nottelmann 11.05.1994

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet  
"südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L149)  
und nordwestlich der Rendsburger Straße"

Anlage:- 2 - Hefeer (2. und 4. Ausfertigung)

In der Anäage überreiche ich Ihnen die 2. und 4. Ausfertigung  
des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das  
Gebiet "südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L149)  
und nordwestlich der Rendsburger Straße" nach Erlangen der  
Rechtskraft zur gefl. Kenntnisnahme.  
Der Nachweis der erneuten Bekanntmachung ist dem Vorgang  
beigefügt.

Im Auftrage

(Arens)

2. Z.d.A.

- Hauptamt -

1. An den  
Herrn Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 1133  
24000 Kiel  
  
d.d. Herrn Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
25736 Heide

Zur Post  
am 13. MAI 1994

Erl. \_\_\_\_\_

610-5-10

Herr Nottelmann

11.05.1994

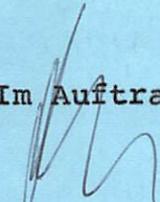
Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet  
"südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L149) und  
nordwestlich der Rendsburger Straße"

Bezug: Erlass vom 13.01.1994, Gesch.-Zl.: IV 810c-512.113-51.114(10)

Anlage - 1 - Hefter (3. Ausfertigung)

In der Anlage überreiche ich Ihnen die 3. Ausfertigung des  
Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet  
"südöstlich des Nien Damm, nordöstlich Am Markt (L149) und  
nordwestlich der Rendsburger Straße" nach Erlangen der Rechtskraft  
zur gefl. Kenntnisnahme.  
Der Nachweis der erneuten Bekanntmachung ist dem Vorgang beigelegt.

Im Auftrage

  
(Arens)

2. Z.d.A.